

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1.

Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die durch unser Werk ausgeführt werden. Anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden mit Annahme des Auftrages ungültig. Eines ausdrücklichen Widerspruches gegen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers in Angeboten oder Auftragsbestätigungen bedarf es nicht. Besondere Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2.

Angebote sind stets freibleibend. Aufträge werden durch schriftliche Bestätigung unseres Werkes angenommen und damit verbindlich. Der Auftraggeber bleibt an seine Bestellung gebunden, solange der Auftrag nicht schriftlich abgelehnt wird. Die Bedingung erlischt erst, wenn der Auftrag nicht innerhalb einer vom Besteller schriftlich zu setzenden Nachfrist von 14 Tagen schriftlich bestätigt wird. Mündliche Nebenabreden werden erst mit schriftlicher Bestätigung wirksam.

Bei allen Aufträgen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zur Höhe von 10% statthaft, soweit sie durch betriebliche Erfordernisse bedingt sind. Einer besonderen Vereinbarung über Mehr- und Minderlieferungen bedarf es bis zur Höhe von 10% nicht.

3.

Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wird, ab Obergünzburg und schließen Frachtkosten sowie Transportversicherung aus. Erhöhen sich nach schriftlicher Auftragsbestätigung Löhne oder Materialkosten, so sind wir berechtigt, die Preiserhöhungen auf den Besteller abzuwälzen. Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Lieferung. Wir behalten uns vor, bei Neuentwicklungen nicht vorhergesehene, erforderliche Werkzeugkorrekturen dem jeweiligen Besteller in Rechnung zu stellen. Entsprechende Entwicklungskosten bei der Gestaltung von neuen Kunststoffteilen werden dem Besteller berechnet.

4.

Lieferfristen sind unverbindlich. Verzögerungen, die auf Umständen beruhen, die von uns nicht zu vertreten sind, berechtigen dem Besteller lediglich vom Vertrag zurückzutreten oder eine Verlängerung der Lieferungsfrist zu verlangen. Schadensersatzansprüche aus verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, wenn Umstände vorliegen, die von uns nicht zu vertreten sind. Solche Umstände sind Betriebsstörungen jeder Art, wie Maschinendefekte, Streik und Aussperrungen sowie Engpässe bei der Beschaffung von Rohstoffen.

Die Auslieferung erfolgt auf Kosten des Bestellers nach der billigsten Versandart. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges und einer Verschlechterung der bestellten Waren geht mit Verlassen unseres Werkes in Obergünzburg auf den Besteller über. Bei Lieferungsverzug ist der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer 30tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden. Neben dem Rücktrittsrecht sind weitergehende Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

5.

Rechnungen sind innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit einem Skonto von 2% oder innerhalb 30 Tagen netto zu bezahlen, unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge.

Bei verspäteter Zahlung werden bankübliche Verzugszinsen berechnet. Aufrechnung mit Gegenforderungen ist von unserer vorherigen Zustimmung abhängig.

Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Wechsel dürfen eine Laufzeit von 3 Monaten nicht überschreiten. Spesen und sonstige Auslagen für die Einlösung von Scheck- und Wechselzahlungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ein Skontoabzug ist bei Wechselzahlungen ausgeschlossen. Sind mehrere Rechnungen offen, sind wir berechtigt, die Reihenfolge der Tilgung zu bestimmen.

6.

Mängelrügen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich erhoben werden, wobei die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge auf den Eingang bei uns abgestellt wird. Anderslieferungen müssen ebenfalls schriftlich angezeigt werden. Bei verborgenen Mängeln ist die Mängelrüge innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Entdeckung zu erheben.

Bei anerkannten Mängeln sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Nachbesserungen zu leisten oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Ansprüche auf Wandelung und Minderung sowie Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung sind ausgeschlossen.

Mängelrügen haben keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung des Bestellers.

7.

Bis zur restlosen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor.

Mit dem Besteller wird vereinbart, dass wir im Falle der Weiterverarbeitung der von uns gelieferten Waren Eigentümer auch des neugeschaffenen Gegenstandes in jeder Verarbeitungsstufe sind. Tritt eine Vereinigung oder Vermischung unserer Waren mit Waren des Bestellers oder eines Dritten ein, so überträgt uns der Besteller bzw. der Dritte im Voraus das Eigentum an den verbundenen Gegenständen, wobei als Besitzkonstitut eine Verwahrung vereinbart wird. Die aus einer Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen des Bestellers werden in Höhe des Rechnungsbetrages an uns zur Sicherung abgetreten. Der Besteller ist zu jeder Auskunft über die Forderung verpflichtet, wir ermächtigen den Besteller zur Einziehung der Forderung in unserem Namen.

8.

Gewährleistungsansprüche für chemische oder physikalische Eigenschaften der von uns vereinbarten Rohmaterialien werden von uns nicht übernommen.

Werden Aufträge ausgeführt, die gegen Schutzrechte Dritter verstoßen, so sind wir nicht verpflichtet, irgendwelche Schadensersatzansprüche an den Besteller oder den Dritten zu leisten. Der Besteller befreit uns von etwaigen Schadensansprüchen Dritter im Falle der Verletzung von Schutzrechten.

9.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus uns erteilten Aufträgen ist Obergünzburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche aus Geschäftsverbindungen sowie für Ansprüche aus Wechsel- und Scheckrechten ist das Amtsgericht Kempten.